

Übersichtsplan



Sachlicher Teilflächennutzungsplan "Windenergie"

3 Teilbereiche

Stadt Vechta
Landkreis Vechta



Im Auftrag erstellt durch:



P3 Planungsteam GbR mbH

Ofener Straße 33a 26121 Oldenburg
Fon: 0441 74 210 Fax 0441 74 211

Entwurf

Planzeichnung - Teil A - Hauptkarte

Nummer: 3.10.003
200m 1.000m
Nord

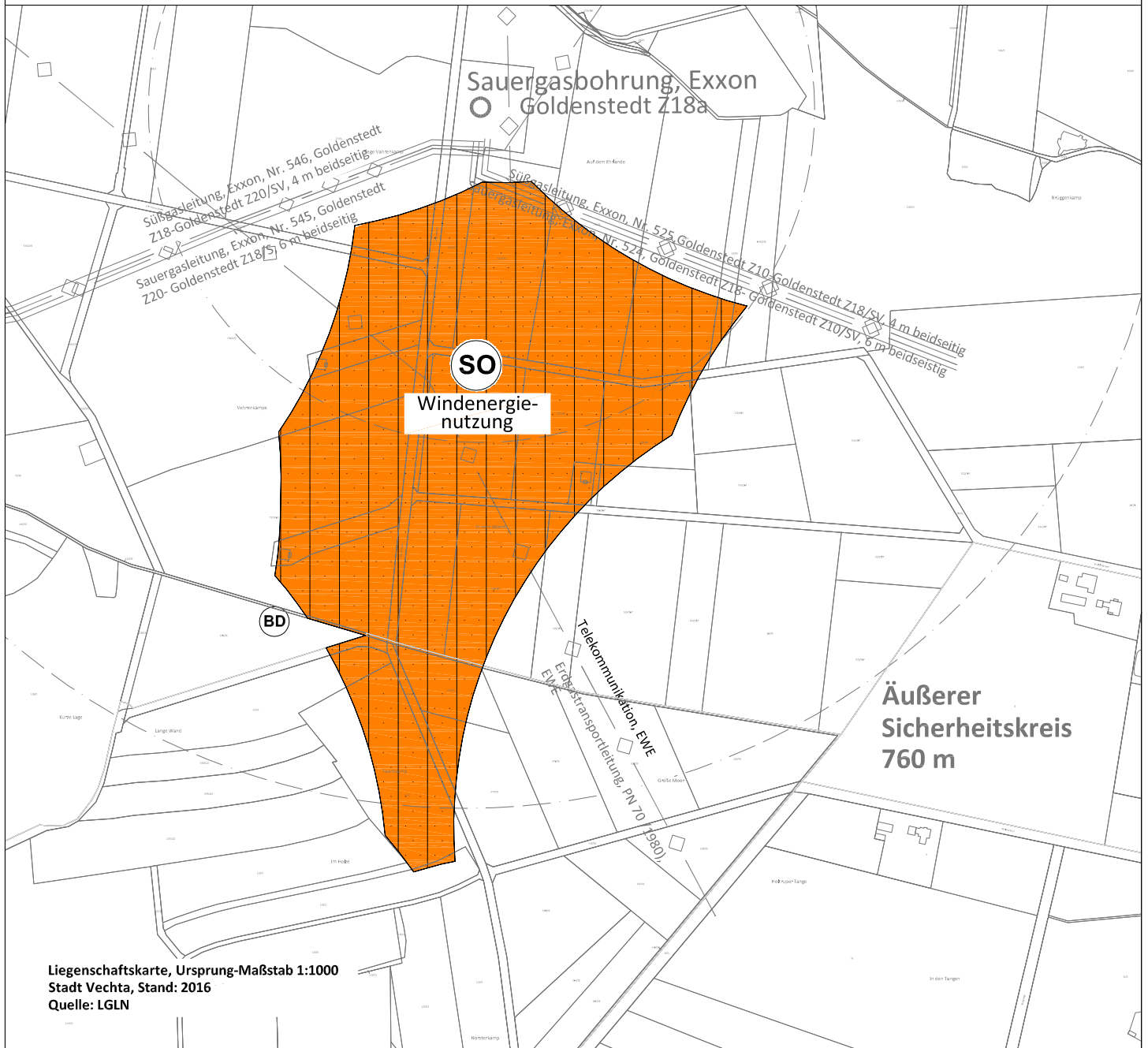


Planzeichnung - Teil B - Beikarten

(mit nachrichtlichen Übernahmen in angrenzenden Bereichen zur Information)

Teilbereich 1 - Ehrland

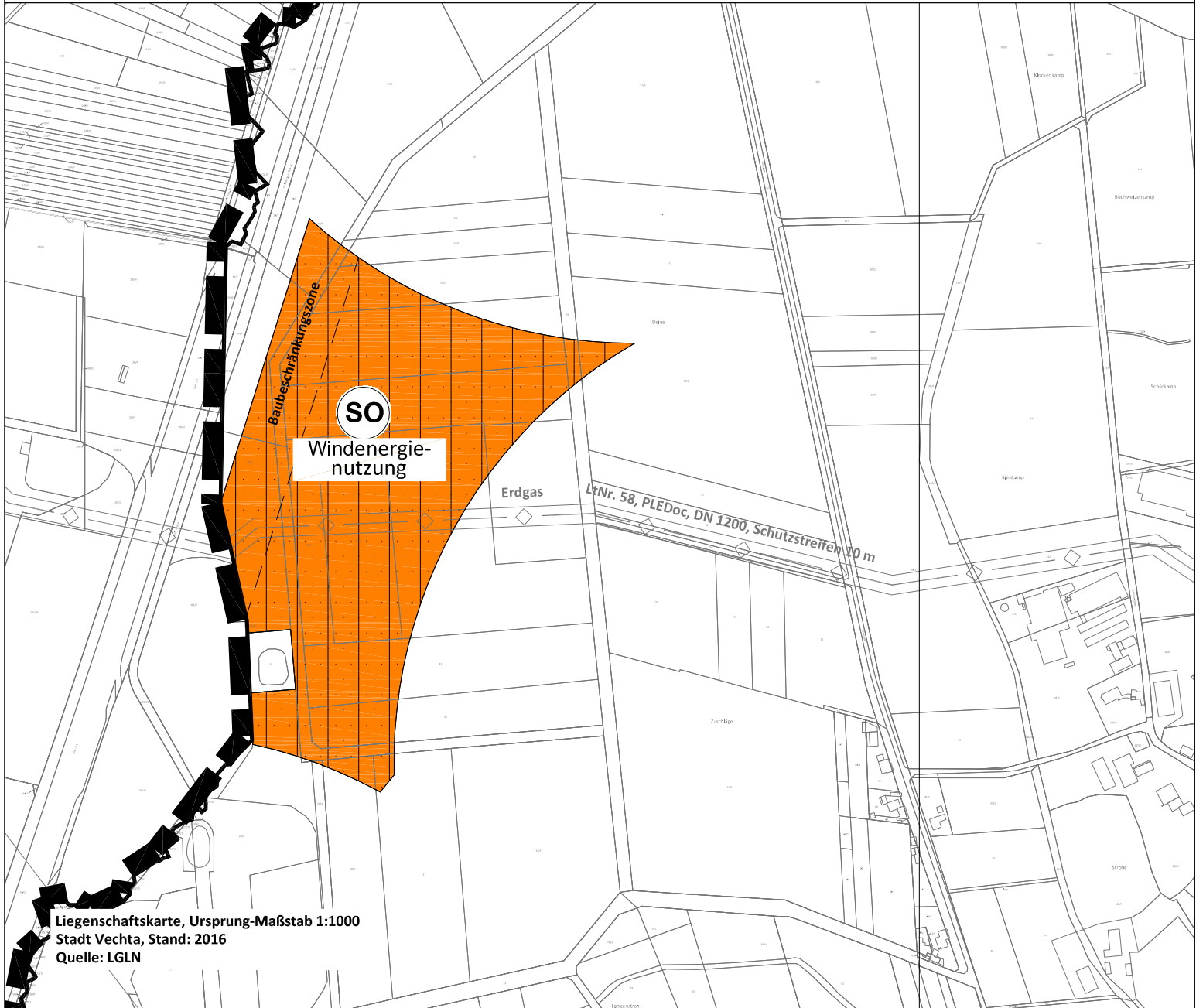
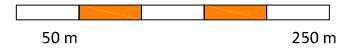
massstab 1:5.000



Liegenschaftskarte, Ursprung-Maßstab 1:1000
Stadt Vechta, Stand: 2016
Quelle: LGLN

Teilbereich 2 -Deine

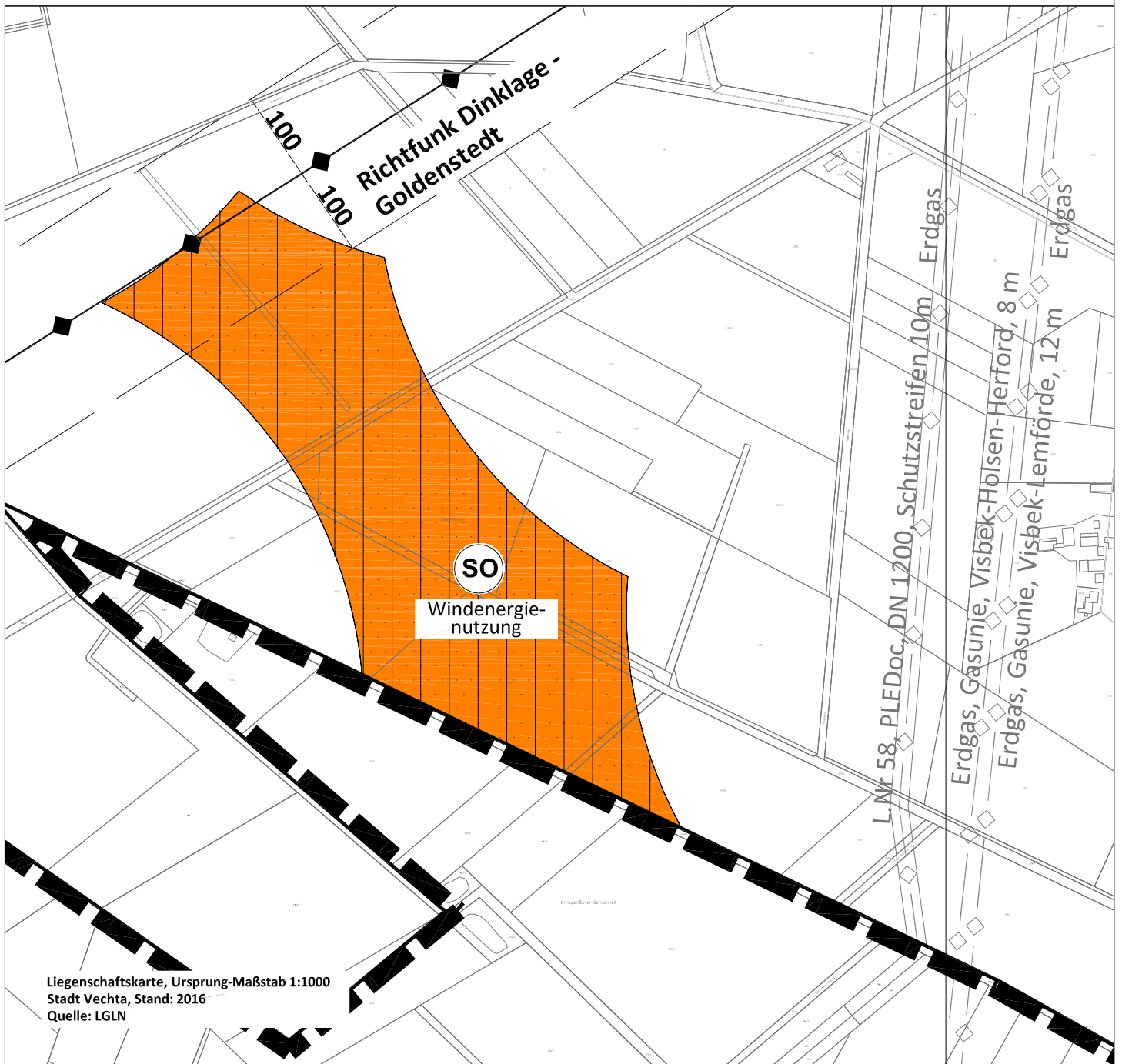
massstab 1:5.000



Liegenschaftskarte, Ursprung-Maßstab 1:1000
Stadt Vechta, Stand: 2016
Quelle: LGLN

Teilbereich 3 - Vechtaer Mark

massstab 1:5.000



Liegenschaftskarte, Ursprung-Maßstab 1:1000
Stadt Vechta, Stand: 2016
Quelle: LGLN

Planzeichenerklärung

Art der baulichen Nutzung



Windenergienutzung

Sonstiges Sondergebiet (§ 11 BauNVO)

Zweckbestimmung: Windenergienutzung

Gebiet für Anlagen, die der Nutzung der Windenergie dienen mit dazwischen liegender Fläche für die Landwirtschaft



Fläche für die Landwirtschaft (§ 5 BauNVO)

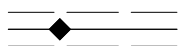
Die dargestellten Flächen der sonstigen Sondergebiete können für die Errichtung von Windenergieanlagen (WEA) herangezogen werden. Die Sonstigen Sondergebiete können nach der Platzierung von WEA weiterhin in den dazwischenliegenden Flächen landwirtschaftlich genutzt und weiterbewirtschaftet werden.

Sonstige Planzeichen



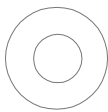
Unterirdische Leitung

Nachrichtliche Übernahme



Richtfunktrase mit Schutzstreifen

Nachrichtliche Übernahme

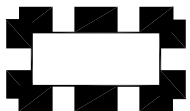


Innerer und äußerer Schutzkreis
Sauergasbohrung

Nachrichtliche Übernahme



Bodendenkmal (historische Landwehr Fstr.Nr. 3) Nachrichtliche Übernahme



Grenze des Plangebietes
(Plangebiet ist das gesamte Stadtgebiet Vechta)

Textliche Darstellung

Innerhalb der als sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Windenergienutzung“ dargestellten Flächen sind Windenergieanlagen gem. § 35 (1) Nr. 5 BauGB zulässig. Die übrigen Darstellungen des Flächennutzungsplans bleiben unberührt.

Nachrichtliche Übernahmen

Bergwerkseigentum – Die Teilbereiche 1, 2 und 3 liegen innerhalb von Bergwerkseigentum. Damit wird einer Firma das Recht gewährt, den Bodenschatz (Kohlenwasserstoffe) für den das Bergwerkseigentum verliehen ist, abzubauen. Das Bergwerkseigentum ist beim Grundbuchamt eingetragen.

Bodendenkmal – Im Teilbereich 1 liegt mit einer historischen Landwehr ein archäologisches Bodendenkmal (Langförden, FStr.Nr.3). Arbeiten im Umfeld sind mit der unteren Denkmalschutzbehörde des Landkreises abzustimmen.

Hinweise

Altablagerungen – In den Teilbereichen des sachlichen Teilflächennutzungsplanes sind nach aktuellem Kenntnisstand keine Verdachtsflächen vorhanden. Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten Hinweise auf Altablagerungen oder Altstandorte (bzw. schädliche Bodenveränderungen) zu Tage treten, so ist unverzüglich die Untere Abfall- und Bodenschutzbehörde des Landkreises Vechta zu benachrichtigen.

Ur- und frühgeschichtliche Bodenfunde – Sollten bei Bau- und Erdarbeiten ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde (das können u.a. sein: Tongefäßscherben, Holzkohleansammlungen, Schlacken sowie auffällige Bodenverfärbungen und Steinkonzentrationen, auch geringe Spuren solcher Funde) gemacht werden, sind diese meldepflichtig (§ 14 (1) Niedersächsisches Denkmalschutzgesetz - NDSchG) und müssen der unteren Denkmalschutzbehörde der Stadt oder dem Niedersächsischen Landesamt für Denkmalpflege – Referat Archäologie – Stützpunkt Oldenburg, Ofener Straße 15, Tel. 0441/ 799-2120 – unverzüglich gemeldet werden (§ 14 (1) NDSchG). Meldepflichtig ist der Finder, der Leiter der Arbeiten oder der Unternehmer. Bodenfunde und Fundstellen sind bis zum Ablauf von 4 Werktagen nach der Anzeige unverändert zu lassen (§ 14 (2) NDSchG), bzw. für ihren Schutz ist Sorge zu tragen, wenn nicht die Denkmalschutzbehörde vorher die Fortsetzung der Arbeit gestattet.

Kampfmittel – Sollten sich während Bauarbeiten Hinweise auf Bombenblindgänger oder andere Kampfmittel im Boden ergeben, so ist unverzüglich die nächste Polizeidienststelle, das Ordnungsamt der Stadt Vechta oder der Kampfmittelbeseitigungsdienst der Zentralen Polizeidirektion in Hannover zu informieren.

Leitungsbetreiber – Die Schutzvorschriften von Leitungsbetreibern sind zu beachten. Der Verlauf von Leitungen ist vor Beginn von Maßnahmen in der Örtlichkeit zu überprüfen.

Gewässerrandstreifen – Die notwendigen Gewässerräumstreifen zu Gräben sind zu beachten.

Rechtsgrundlagen

Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634);

Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786);

Planzeichenverordnung 1990 (PlanzV) vom 18.12.1990 (BGBl. 1991 I S.58), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 04.05.2017 (BGBl. I S. 1057) geändert worden ist;

Nds. Bauordnung (NBauO) vom 03.04.2012 (Nds. GVBl. 2012, S. 46), die zuletzt durch Gesetz vom 12.09.2018 (Nds. GVBl. S. 190) geändert worden ist;

Nds. Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 28.02.2018 (Nds. GVBl. S. 22) geändert worden ist.

Verfahrensvermerke

Stadt Vechta

Sachlicher Teilflächennutzungsplan „Windenergie“

Präambel

Aufgrund des § 1 (3) des Baugesetzbuches (BauGB) i.V.m. § 58 (2) des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in den zurzeit gültigen Fassungen hat der Rat der Stadt Vechta diesen sachlichen Teilflächennutzungsplan „Windenergie“, bestehend aus der Planzeichnung (mit drei Beikarten), beschlossen.

Vechta, den

Bürgermeister

Aufstellungsbeschluss

Der Verwaltungsausschuss der Stadt Vechta hat in seiner Sitzung am 28.05.2013 die Aufstellung des sachlichen Teilflächennutzungsplans „Windenergie“ beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss ist gemäß § 2 (1) BauGB am ortsüblich bekannt gemacht worden.

Vechta, den

Bürgermeister

Öffentliche Auslegung

Der Verwaltungsausschuss der Stadt Vechta hat in seiner Sitzung am dem Entwurf des sachlichen Teilflächennutzungsplans „Windenergie“ und der Begründung zugestimmt und seine öffentliche Auslegung gemäß § 3 (2) BauGB beschlossen. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am ortsüblich bekannt gemacht. Der Entwurf des sachlichen Teilflächennutzungsplans „Windenergie“ mit der Begründung und die wesentlichen umweltbezogenen Stellungnahmen haben vom 16.08.2016 bis 16.09.2018 gemäß § 3 (2) BauGB öffentlich ausgelegt.

Vechta, den

Bürgermeister

Erneute öffentliche Auslegung

Der Verwaltungsausschuss der Stadt Vechta hat in seiner Sitzung am dem geänderten Entwurf des sachlichen Teilflächennutzungsplans „Windenergie“ und der Begründung zugestimmt und seine erneute öffentliche Auslegung gemäß § 4a (3) BauGB beschlossen. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am ortsüblich bekannt gemacht. Der Entwurf des sachlichen Teilflächennutzungsplans „Windenergie“ mit der Begründung und die wesentlichen umweltbezogenen Stellungnahmen haben vom bis öffentlich ausgelegt.

Vechta, den

Bürgermeister

Feststellungsbeschluss

Der Rat der Stadt Vechta hat nach Prüfung der Stellungnahmen gemäß § 3 (2) BauGB den sachlichen Teilflächennutzungsplan „Windenergie“ sowie die Begründung in seiner Sitzung am beschlossen.

Vechta, den

Bürgermeister

Genehmigung

Der sachliche Teilflächennutzungsplan „Windenergie“ ist mit Verfügung (AZ:) vom heutigen Tage unter Auflagen/mit Maßgaben/mit Ausnahme der kenntlich gemachten Teile gemäß § 6 BauGB genehmigt.

Vechta, den

Landkreis Vechta / Im Auftrag

Rechtswirksamkeit

Die Genehmigung des sachlichen Teilflächennutzungsplans „Windenergie“ ist gemäß § 6 (5) BauGB am im Amtsblatt Nr. des Landkreises Vechta bekannt gemacht worden. Der sachliche Teilflächennutzungsplan „Windenergie“ ist damit am wirksam geworden.

Vechta, den

Bürgermeister

Verletzung von Vorschriften

Innerhalb eines Jahres nach Wirksamwerden des sachlichen Teilflächennutzungsplans „Windenergie“ ist die Verletzung von Vorschriften nicht geltend gemacht worden.

Vechta, den

Bürgermeister

Plangrundlage

Karte: Amtliche Karte (AK5), Ursprungsmaßstab 1:1000 (Planzeichnung 1:20.000 / Beikarten 1:5.000)

Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung

Herausgebervermerk: © 2016 LGLN - Landesamt für Geoinformation und

Landentwicklung  LGLN Niedersachsen

Planverfasser

Der Entwurf des sachlichen Teilflächennutzungsplans „Windenergie“ wurde ausgearbeitet von: P3 Planungsteam GbR mbH, Ofener Str. 33a, 26121 Oldenburg, 0441-74210

Oldenburg,

Dr. Schneider / Planverfasser